



Jugendordnung

Stand 31.05.2024

Jugendordnung - Tauchclub Lemgo e. V.

§1 Name und rechtliche Stellung

Alle Vereinsmitglieder unter 21 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeiter*innen bilden die Jugend des Vereins Tauchclub Lemgo e. V..

Die Jugend des Vereins Tauchclub Lemgo e. V. führt und verwaltet sich selbstständig.

Die Jugend des Vereins Tauchclub Lemgo e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Tauchclub Lemgo e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

Die Jugend im Verein Tauchclub Lemgo e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

1.) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:

- a. Mitbestimmung
- b. Mitverantwortung
- c. Gleichberechtigung
- d. Prävention sexualisierter Gewalt
- e. Naturschutz
- f. Bewegungsförderung
- g. Spiel und Sport

2.) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:

- a. Förderung des junges Engagements
- b. Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- c. Organisation von Ferienfreizeiten und Veranstaltungen
- d. Jugendarbeit im Sport
- e. Mit Schulen zusammen arbeiten
- f. Umweltschutz betreiben
- g. Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- h. Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
- i. Öffentlichkeitsarbeit gestalten

§3 Gremien/Organe der Jugend

Die Organe der Jugend des Vereins Tauchclub Lemgo e. V. sind:

- a. Jugendversammlung
- b. Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Tauchclub Lemgo e. V..

1.) Zusammensetzung

Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 21 Jahren, die Mitglied im Verein Tauchclub Lemgo e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.

2.) Regelungen zur Durchführung

Die Jugendversammlung findet als Präsenzveranstaltung statt. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis zum Ablauf des Jahres statt.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.

3.) Aufgaben

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes

4.) Einladung und Anträge

Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand durch Bekanntgabe über folgende Kanäle in Textform: Internetseite des Vereins oder die Einladung zur Jugendfahrt bis spätestens Zwei Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand bis eine Woche vor der Jugendversammlung vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.

5.) Wahlen/Abstimmungen

Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- 1. Jugendinteressenvertreter
- 2. Jugendinteressenvertreter

Jede*r der*die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist, darf gewählt werden.

Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Der*Die Jugendwart*in repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.

Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstand wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.

Die Jugendinteressenvertreter sind für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung oder den Vereinsvorstand wahrgenommen werden, zuständig.

§6 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderungen

Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

31.05.2024

Datum der Verabschiedung

Unterschriften der Jugendinteressenvertreter